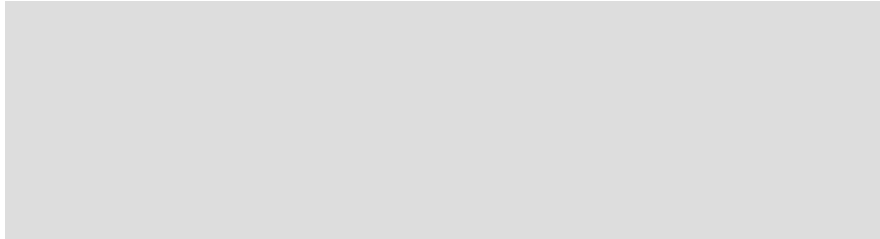


Vertrag

Zwischen



– nachfolgend „Kunde“ genannt –

und der

PVS rhein-ruhr GmbH, vertreten durch die jeweils allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Betriebswirt (FH) Dieter Ludwig, Herrn Mike Wolfs,

– nachfolgend „PVS“ genannt –

– Kunde und PVS gemeinschaftlich nachfolgend auch „Parteien“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

I. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Privatliquidationen gegen Entgelt.

Die PVS verpflichtet sich, die Privatliquidationen von Honorarforderungen des Kunden gegen Entgelt abzuwickeln. Der Kunde verpflichtet sich, der PVS ein Entgelt für die Abwicklung seiner Privatliquidationen zu zahlen.

Die Einzelheiten zu den Leistungspflichten der PVS und des Kunden sowie den sonstigen Rechten und Pflichten der PVS sowie des Kunden ergeben sich aus diesem Vertrag und den Anlagen

- Abwicklung der Privatliquidation (Anlage 1)
- Konditionen (Anlage 2)
- Bankverbindung (Anlage 3),

die Vertragsbestandteile sind. Bei Widerspruch zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen geht der Vertrag vor. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn der Vertrag lediglich allgemeine Hinweise enthält, die in der Anlage näher spezifiziert werden.

II. Abtretung

1. Angebot zur Abtretung zum Zwecke der Einziehung

Der Kunde bietet der PVS die Abtretung der Honorarforderungen aus seinen Leistungen im Rahmen der Nutzung des myon.coach, die nicht über die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung abgerechnet werden müssen, zum Zwecke der Einziehung an. Dies gilt für die bestehenden und die zukünftig entstehenden Forderungen.

Das Abtretungsangebot gilt spätestens als abgegeben, wenn der Kunde der PVS alle wesentlichen Daten zu der jeweiligen Honorarforderung übermittelt hat. Dies geschieht durch elektronische Datenübermittlung über den Online-Kundenbereich PVS dialog oder durch Inanspruchnahme der Dienste von myon.coach, sobald die Daten im Auftrag des Kunden per PADneXt über den Online-Kundenbereich PVS dialog an die PVS übermittelt werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übertragenen Daten.

Mit der Abgabe des Abtretungsangebots bestätigt der Kunde, dass die der Honorarforderung zugrunde liegenden Leistungen vereinbarungsgemäß und vollständig erbracht wurden.

2. Annahme der Abtretung

Das Abtretungsangebot des Kunden gilt von der PVS nach Prüfung der eingegangenen Daten, spätestens zehn Tage nach Übermittlung der Daten, als angenommen, es sei denn, die PVS lehnt die Abtretung aus wichtigem Grund ab.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Abwicklung der Privatliquidation anhand der vom Kunden übermittelten Daten nicht durchführbar erscheint;
- der Entgeltanspruch der PVS gefährdet zu sein scheint.

Lehnt die PVS die angebotene Abtretung ab, hat sie dies dem Kunden anzuzeigen. Auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB) verzichtet der Kunde.

3. Auszahlungsansprüche des Kunden

Der Kunde hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf jederzeitige Auszahlung der eingegangenen Patientenzahlungen, gekürzt um die Gegenforderungen der PVS, die sich auf Grundlage von Ziffer I dieses Vertrags in Verbindung mit der Anlage 2 berechnen. Die Auszahlungsansprüche des Kunden werden mit den Gegenforderungen der PVS zu dem Zeitpunkt, in dem die beiderseitigen Forderungen sich aufrechenbar gegenüberstehen, verrechnet.

Darüber hinaus ist die PVS berechtigt, mit gesonderter Aufrechnungserklärung den Auszahlungsanspruch mit weiteren fälligen Gegenforderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen (z. B. Beiträge, Rückzahlungsforderungen oder sonstige Forderungen) zu verrechnen.

4. Herausgabepflicht der PVS

Die Herausgabepflicht der PVS im Sinne des § 667 BGB beschränkt sich auf die Auszahlung des bei der PVS eingegangenen Honorars, abzüglich ihres Entgeltanspruchs, an den Kunden. Weitergehende Herausgabeansprüche des Kunden im Sinne des § 667 BGB oder die Verzinsungspflicht im Sinne des § 668 BGB sind ausgeschlossen.

Sobald der Kunde das ihm zustehende Honorar abzüglich des Entgeltanspruchs der PVS erhalten hat, bleibt es allein der PVS überlassen, noch offene Kosten (Mahnkosten, etc.) bei dem Patienten oder anderen Zahlungspflichtigen geltend zu machen.

Die Auszahlung erfolgt abzüglich des Anteils der myon.coach GmbH, der sich aus dem jeweiligen Monitoring- und Lizenzvertrag ergibt. Die PVS ist berechtigt, diesen Anteil unmittelbar und mit befreiender Wirkung an die myon.coach GmbH zu überweisen.

Die Höhe des Anteils wird gesondert bekannt gegeben.

5. Eingehende Zahlungen beim Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die PVS über sämtliche bei ihm eingehende Zahlungen auf die der PVS abgetretenen Forderungen unverzüglich zu informieren.

III. Forderung

1. Weisungsrecht des Kunden

Die Forderungsabtretung berechtigt die PVS, die Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Kunde behält im Innenverhältnis das Weisungsrecht gegenüber der PVS über die Forderung. Er bestimmt die Grundsätze für das Auftreten der PVS gegenüber Patienten und Kostenträgern und entscheidet insbesondere über die Berechnung der Honorarforderung, über spätere Veränderungen der Honorarsumme – Erhöhung, Ermäßigung, Streichung –, über die Art und Weise des Mahnverfahrens sowie über die Einleitung des gerichtlichen Einzugsverfahrens. Ziffer II Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.

Die PVS verpflichtet sich, grundsätzlich alle Weisungen des Kunden zu beachten.

Die PVS darf Weisungen des Kunden aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entgeltanspruch der PVS gefährdet ist oder die Weisung nicht mit geltendem Recht oder mit diesem Vertrag vereinbar zu sein scheint. Weicht die PVS von Weisungen des Kunden ab oder lehnt sie diese ab, hat sie dies dem Kunden anzuzeigen.

2. Anmerkungen zur Rechnungsstellung

Der Kunde ist verpflichtet, zu Rückfragen der PVS, insbesondere zu gebührenrechtlichen Sachverhalten, binnen 14 Tagen Stellung zu beziehen. Bei Ausbleiben einer fristgerechten Rückmeldung behält die PVS sich vor, die Abrechnung im Rahmen des geltenden Rechts vorzunehmen oder ganz oder teilweise abzulehnen.

Sollte ein Patient, ein Zahlungspflichtiger oder sonstiger Kostenträger Einwände gegen die Rechnungsstellung erheben, ist der Kunde verpflichtet, die PVS bei dem Bemühen, die Einwände auszuräumen, zu unterstützen und ihr alle erforderlichen Unterlagen und Informationen binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die PVS vor, den Vorgang im Rahmen des geltenden Rechts eigenständig zu bearbeiten und ggf. die Rechnung ganz oder teilweise zu stornieren.

Im Falle der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Abrechnung oder der Stornierung der Rechnung ist die PVS berechtigt, die Forderung entsprechend an den Kunden rückabzutreten. Der Kunde erklärt für diesen Fall bereits jetzt die Annahme dieser Rückabtretung. Bereits fällige Entgeltansprüche der PVS werden von der Rückabtretung nicht berührt.

3. Entgeltansprüche der PVS

Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts entsteht mit Rechnungsstellung an den Kostenschuldner, es sei denn, dass die Rechnung unwirksam ist und die PVS die Unwirksamkeit zu vertreten hat.

IV. Abrechnungskonto

1. Abrechnungskonto des Kunden

Die PVS stellt die Forderungen und Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der PVS auf einem für den Kunden geführten Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden verschiedenen Abrechnungskonten dar. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass sämtlicher Dokumentationsservice einschließlich der Übermittlung des Kontoauszuges (Rechnung i. S. d. § 14 UStG) elektronisch erfolgt und hierzu in PVS dialog eingepflegt wird.

2. Genehmigung von Kontobewegungen

Als Saldo des jeweiligen Kontoauszuges werden die Forderungen bzw. die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der PVS ausgewiesen. Sofern der Kunde nicht binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang des Kontoauszuges dem Saldo schriftlich widerspricht, gilt dieser als genehmigt. Auf diese Folge wird die PVS bei Erteilung jedes Kontoauszuges besonders hinweisen.

3. Auszahlungsmodalitäten

Der sich zugunsten des Kunden ergebende Habensaldo (Zahlungsanspruch des Kunden) wird nach dem Turnus, der in Anlage 1 bestimmt ist, ausgezahlt.

4. Ausgleichsverpflichtung

Erhält der Kunde einen Kontoauszug mit einem etwaigen Negativsaldo, ist er verpflichtet, die Verbindlichkeiten innerhalb von 30 Tagen auszugleichen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der offenstehende Betrag ab dem 31. Tag nach Erhalt des Kontoauszuges durch den Kunden gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

5. Aufrechnung des Kunden

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen Ansprüche der PVS aufrechnen.

V. Forderungseinziehung

1. Allgemeines

Zieht die PVS für den Kunden eine Forderung im außergerichtlichen, im gerichtlichen Mahnverfahren oder im gerichtlichen Klageverfahren ein und wird durch eine Zahlung nicht die gesamte Schuld getilgt, so wird die Zahlung gemäß § 367 BGB angerechnet.

2. Forderungseinziehung im außergerichtlichen Mahnverfahren

Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels führt die PVS zunächst ein außergerichtliches Mahnverfahren durch. Nach Versendung einer ersten und zweiten Mahnung durch die PVS erfolgt die Versendung von bis zu zwei weiteren Inkassomahnungen durch einen von der PVS beauftragten berechtigten Dritten. Hierzu erklärt der Kunde sein Einverständnis.

3. Forderungseinziehung im gerichtlichen Mahnverfahren

Nach der erfolglosen Durchführung des außergerichtlichen Mahnverfahrens führt die PVS das gerichtliche Mahnverfahren vor deutschen Gerichten durch. Die Kosten sind Anlage 2 zu entnehmen. Hierzu bedient sich die PVS eines berechtigten Dritten. Hierzu erklärt der Kunde sein Einverständnis.

Die Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens vor ausländischen Gerichten steht im Ermessen der PVS und bedarf jeweils einer gesondert zu treffenden Vereinbarung.

4. Streitiges Verfahren vor inländischen Zivilgerichten

Legt der Kostenschuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch ein oder erhebt er Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, erklärt der Kunde sein Einverständnis dazu, dass die weitere Forderungseinziehung durch einen von der PVS beauftragten berechtigten Dritten vor Gericht (streitiges Verfahren) erfolgt. Ein Streitiges Verfahren wird nur geführt, wenn der Gerichtsstand vor einem deutschen Zivilgericht eröffnet ist.

5. Zwangsvollstreckungsverfahren

Nach der Titulierung der Forderung unternimmt die PVS einen Zwangsvollstreckungsversuch. Ist dieser Zwangsvollstreckungsversuch ganz oder teilweise erfolglos, gilt die Forderung als uneinbringlich und wird ausgebucht.

6. Scheitern der Forderungseinziehung

Die PVS ist berechtigt, weitere Zwangsvollstreckungsversuche zu unternehmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass über eine von der PVS beauftragte Auskunft (z. B. Creditreform) eine Langzeitüberwachung vorgenommen wird.

Sollte die Beitreibung einer als uneinbringlich ausgebuchten titulierten Forderung erst nach einer Zeit von mindestens 3 Jahren ab der Titulierung ganz oder zum Teil erfolgreich sein, gilt § 367 BGB entsprechend.

VI. Schweigepflicht, Datenschutz und Patienteneinwilligung

1. PVS holding GmbH

Die PVS schaltet zur Erfüllung ihrer Aufgaben das mit ihr verbundene Unternehmen PVS holding GmbH ein. Die PVS holding GmbH wickelt im Auftrag der PVS sämtliche mit der Erstellung und Bezahlung der Rechnungen in Verbindung stehenden buchhalterischen Vorgänge ab.

Die PVS holding GmbH übernimmt im Auftrag der PVS die Wartung und Pflege der EDV-Infrastruktur sowie den Druck und Versand der Rechnungen und der Kundendokumentation.

2. Einwilligungserklärung des Patienten

Der Kunde darf wegen seiner ärztlichen Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten seiner Patienten nur dann an die PVS übermitteln oder weitergeben, wenn er dazu eine freiwillige und aufgeklärte Einwilligung des Patienten eingeholt hat und diese nachweisen kann. Hierzu genügt die nachweisbare digitale Zustimmung. Deshalb verpflichtet sich der Kunde nachstehend, diese Voraussetzung in jedem Einzelfall zu schaffen. Er verwendet dabei zur Einwilligung in die Datenübermittlung und Entbindung von der Schweigepflicht ein den Inhalten des von der PVS zur Verfügung gestellten Musters entsprechendes Dokument und hält dieses zu Nachweiszwecken vor. Die PVS wird den überlassenen Vordruck anpassen und durch einen neuen Vordruck ersetzen, soweit eine solche Anpassung des Vordrucks aufgrund einer geänderten Rechtslage erforderlich sein wird. Dem Kunden ist bekannt, dass eine wirksame Einwilligungserklärung des Patienten Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Forderungsabtretung ist. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3. Verschwiegenheitsverpflichtung der PVS

Die PVS und die PVS holding GmbH sind ihrerseits an ihr eigenes Berufsgeheimnis gebunden und sichern verbindlich zu, die ihnen überlassenen Daten der Patienten sowie des Kunden und seiner Mitarbeiter ausschließlich für die in diesem Vertrag vereinbarten Zwecke zu verwenden.

4. Datenschutz

Für die datenschutzrechtliche Information seiner Mitarbeiter ist der Kunde zuständig.

Darüber hinaus willigt der Kunde darin ein, dass Abrechnungsdaten anonymisiert statistisch erfasst und von der PVS genutzt werden.

5. Datenverarbeitung

Die PVS ist berechtigt, die Daten des Kunden zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

Der Kunde stimmt den vorstehenden Regelungen zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X

VII. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die PVS behält sich vor, die Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder Änderungen der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.

Änderungen der Vertragsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der PVS gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die PVS in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die PVS wird dann die geänderte Fassung der Vertragsbedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Das Vorstehende gilt nur für solche Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehung der Parteien nicht betreffen.

VIII. Laufzeit und Vertragsbeendigung

1. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

Der Vertrag gilt beginnend mit dem _____ und läuft über die Dauer der Nutzung des myon.coach. Sowohl der Kunde als auch die PVS haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen.

2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die PVS insbesondere vor, wenn:

- Bearbeitungsgebühren wiederholt nicht gezahlt worden sind und der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung durch die PVS nicht erfüllt oder
- der Kunde trotz Abmahnung wiederholt eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist oder
- die Praxis liquidiert wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Wirkungen der Vertragsbeendigung

Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung abgetretenen Forderungen bleiben von der Kündigung unberührt. Ist für eine abgetretene Forderung noch keine Rechnung erstellt worden, ist die PVS berechtigt, diese Forderung an den Kunden rückabzutreten. Der Kunde erklärt für diesen Fall bereits jetzt die Annahme dieser Rückabtretung. Bereits fällige Entgeltansprüche der PVS werden von der Rückabtretung nicht berührt.

Bei Forderungen, über welche die PVS im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung schon eine Rechnung erstellt hat, wird die PVS – sofern erforderlich – das außergerichtliche Mahnverfahren gemäß Ziffer V Nr. 2 durchführen. Bleibt das außergerichtliche Mahnverfahren erfolglos, ist die PVS berechtigt, keine weiteren Maßnahmen durchzuführen und die Forderung an den Kunden rückabzutreten. Der Kunde nimmt bereits jetzt die Rückabtretung an.

Befindet sich eine Forderung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits mindestens im Stadium des gerichtlichen Mahnverfahrens, wird die PVS sich – sofern erforderlich – bis zum Abschluss eines Gerichts-/Vollstreckungsverfahrens um die Realisierung der Forderung bemühen.

Wünscht der Kunde nach erfolgloser Durchführung des außergerichtlichen Mahnverfahrens keine weiteren Maßnahmen, stellt die PVS das Verfahren ein.

Eventuelle Kosten einer Rückabtretung sowie für die Beitreibung der Forderung (z. B. Gerichtskosten, Rechtsanwalts-/Notarkosten) trägt in jedem Fall der Kunde.

IX. Haftung

Die PVS haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung der PVS der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der PVS.

X. Mitwirkungspflichten

Der Kunde versichert die Mitwirkungspflicht und teilt der PVS jegliche Änderungen, wie Adressänderung, Bankverbindungsänderung o. ä. nach Beginn der Geschäftsbeziehung mit. Diese Pflicht wirkt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus. Dem Kunden obliegt es, sein Postfach in PVS dialog mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren.

Die PVS ist insbesondere nicht verpflichtet, eigene Recherchen (z. B. Bankanfragen, Einwohnermeldeamtsanfragen) anzustellen, um nachträgliche Guthaben des Kunden übermitteln zu können.

XI. Geldwäschegesetz

1. Allgemeines

Die PVS unterliegt dem Geldwäschegesetz. Der Kunde unterstützt die PVS bei der Durchführung der Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes, indem er notwendige Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzeigt.

Der Kunde bestätigt, die Transparenzpflicht im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG beachtet und bei Vorliegen der Voraussetzungen sich in das Transparenzregister ordnungsgemäß registriert zu haben.

2. Melderegisterauskunft

Für Kunden ohne deutsche Ausweisdokumente ist eine Melderegisterauskunft erforderlich, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als sechs Monate ist. Optional kann die PVS die Melderegisterauskunft für den Kunden einholen. Die optionale Beauftragung der PVS mit der Einholung der Melderegisterauskunft erfolgt in Anlage 2.

3. Unzulässige Vorauszahlungen

Die PVS ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen von Patienten ohne Rechnungsbezug und/oder vor Rechnungsstellung entgegenzunehmen. Der Kunde hat die Patienten entsprechend zu informieren und insbesondere Anweisungen an Patienten, Beträge vorab an die PVS zu entrichten, zu unterlassen.

Sollten Vorauszahlungen von Patienten eingehen und erfolgt binnen 14 Tagen ab Zahlungseingang keine Rechnungsstellung durch die PVS, ist die PVS dazu verpflichtet, den Zahlungsbetrag an den Absender – sofern möglich – zurück zu überweisen und eine Meldung gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben. Weitere Verpflichtungen der PVS nach dem Geldwäschegesetz bleiben hiervon unberührt.

Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die PVS sind ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist

2. Gerichtsstand

Soweit nicht ein ausschließlich gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und der PVS für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag

3. Schriftform

Für den Abschluss dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die einfache elektronische Signatur gemäß Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X

Ort, Datum

Unterschrift PVS

Anlage 1 **Produktbeschreibung „Abwicklung der Privatliquidation“**

Die PVS erbringt im Rahmen der Abwicklung der Privatliquidation folgende Leistungen:

1. Datenübermittlung

Der Kunde übermittelt alle für die Erstellung der Rechnungen erforderlichen Daten an die PVS. Diese Datenübermittlung nimmt der Kunde online per PVS dialog vor oder durch Inanspruchnahme der Dienste von myon.coach, sobald die Daten im Auftrag des Kunden per PADneXt über den Online-Kundenbereich PVS dialog an die PVS übermittelt werden.

Die Dateien müssen im Datei- und Satzaufbau und in den Spezifikationen dem jeweils neuesten Stand der PAD-, VDDS- bzw. BDT (Behandlungsdatentransfer)-Satzbeschreibung entsprechen. Der Kunde stellt sicher, dass er bis zum Ablauf von 30 Tagen nach der Übertragung von Daten der PVS auf Anforderung eine Sicherungskopie der Daten zur Verfügung stellen kann.

2. Rechnungserstellung

Auf der Grundlage der durch den Kunden übermittelten Daten erstellt die PVS die Rechnungen. Sie nimmt dabei eine in ihren Systemen vorgesehene Vollständigkeits- und Rechnungsausschlussprüfung (Fehlerprüfung) vor. Diese Prüfung ist eine Plausibilitätsprüfung und gebietet keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der erstellten Rechnung.

Darüber hinaus findet gegebenenfalls eine stichprobenartige manuelle Überprüfung auf Vollständigkeit von Ziffernübermittlungen hinsichtlich der Freitext-Informationen, sowie der Diagnose und der Auslagenbezeichnungen statt (ständiger GOÄ-/GOZ-Rechnungs-Check).

Einzelheiten, insbesondere Art und Umfang der Prüfung sowie das Verfahren nach Feststellung von Fehlern, sind im Rahmen der „Abrechnungshinweise“ gesondert zu vereinbaren.

3. Behandlungsfallbezogene GOÄ-/GOZ-Beratung

Behandlungsfallbezogene GOÄ-/GOZ-Beratung, in deren Rahmen die PVS Fragen der Leistungsabrechnung beantwortet, erfolgt jeweils zu den Geschäftszeiten der zuständigen Niederlassung der PVS per PVS dialog, E-Mail oder telefonisch.

4. Rechnungsversand

Die PVS versendet die von ihr erstellten Originalrechnungen auf eigenem Geschäftspapier.

Die PVS ist berechtigt, auf Wunsch des Patienten eine digitale Rechnung („eRechnung“) über ein sicheres Portal auszustellen, sofern der Versicherer des Patienten daran teilnimmt. Die digitale Zustellung der eRechnung erfolgt automatisch. Eine Rechnung wird in diesem Fall nicht mehr auf Papier bereitgestellt.

5. Forderungsmanagement

Die PVS überwacht und verbucht alle Zahlungseingänge. Das Zahlungsziel für den Patienten beträgt 30 Tage.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels führt die PVS die Forderungseinziehung nach den Maßgaben und Bestimmungen des Hauptvertrags durch.

6. Guthabenauszahlung

Sofern keine Vorfinanzierung vereinbart ist, erfolgt die Guthabenauszahlung abzüglich der PVS-Bearbeitungsgebühren an den Kunden grundsätzlich 14-tägig.

7. Korrespondenz

Die PVS versendet bei Bedarf Rechnungskopien an den Patienten. Im Bedarfsfall führt sie eine Adressermittlung mit Hilfe der entsprechenden Behörden oder auch eine Erbenermittlung durch. Die PVS ist berechtigt, einen Dritten mit den Ermittlungen zu beauftragen. Sofern durch einen Auskunftsantrag zur Adressermittlung bei der Behörde/zur Erbenermittlung beim Nachlassgericht keine entsprechenden Daten erlangt werden, ist die PVS berechtigt, ihre Ermittlungen einzustellen.

Die PVS übernimmt im Rahmen der gebührenrechtlichen Korrespondenz selbst die Korrespondenz zwischen Patienten, Kostenträgern und dem Kunden.

8. Patientenservice

Die PVS betreibt ein zentrales Service-Center für alle Geschäftsstellen der PVS. Die aktuellen Regelarbeitszeiten des Service-Centers sind der Internetpräsenz der PVS unter <https://www.pvs-rechnung.de> zu entnehmen. Weiterhin können Patienten den dort angebotenen digitalen Patientenservice nutzen. Auf allen Rechnungen und weiteren Dokumenten sind die Kontaktdaten der PVS (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Internetseite) hinterlegt.

9. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist zur Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Steuerrecht und dem ärztlichen Berufsrecht, verpflichtet.

Die PVS empfiehlt, die entsprechenden Unterlagen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in eigene Systeme zu überführen und zu archivieren (Sicherung).

10. Dokumentation

Die PVS hinterlegt in PVS dialog in den unten genannten Intervallen Kontoauszüge, Kontenzusammenstellungen, Rechnungsänderungslisten, Häufigkeitsstatistiken, Kopien der versendeten Rechnungen, Rechnungsausgangslisten, Listen der offenen Posten, Rückpostadressermittlungen und Statistiken der Rechtsfälle. Für darüberhinausgehende Auswertungen wird die PVS dem Kunden auf Anfrage ein Angebot erstellen. Die PVS ist berechtigt, von den vorstehend genannten Intervallen im Einzelfall abzuweichen.

Die Dokumentation umfasst:

- Anzahl Rechnungen, monatlich und kumuliert; Hochrechnung auf das laufende Jahr
- Rechnungsbetrag, monatlich und kumuliert; Hochrechnung auf das laufende Jahr
- Rechnungsdurchschnitt, monatlich und kumuliert
- Zahlungseingang, monatlich und kumuliert
- Kontoauszug und Kontenzusammenstellung

Zum Zweck der Durchführung von steuerrechtlichen Angelegenheiten kann die PVS auf Wunsch des Kunden die vorstehend genannten Dokumente zusätzlich steuerberatenden Kanzleien über PVS dialog rechtskonform zur Verfügung stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X

Anlage 2 **Konditionen zum Vertrag zwischen dem Kunden und der PVS**

Konditionen

Die folgenden Konditionen gelten für die Leistungen gemäß Anlage 1:

privatärztlich	Gebührenanteil ^{1,2}
Privatabrechnung mittels PVS dialog	1,75 €

¹ Gebühr vom Honorar pro Rechnung pro Quartal zzgl. USt.

² Gesamtgebühr 3,50 € – Gebührenteilung im Verhältnis 50/50 myon.coach GmbH/Leistungserbringer

Bei Wahl des gerichtlichen Mahnverfahrens fallen die folgenden Gebühren nach Staffelung an:

- 9 € pro Verfahren für Rechnungsbeträge von 10 € bis 39,99 €
- 34 € pro Verfahren für Rechnungsbeträge ab 40 €

Sämtliche Konditionen/Gebühren der PVS verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Kunden ohne deutsche Ausweisdokumente kann die PVS nach den Maßgaben des Ziffer XI Nr. 2 des Vertrages eine Melderegisterauskunft einholen.

- ☐ Melderegisterauskunft soll durch die PVS eingeholt werden
- ☐ Melderegisterauskunft soll nicht durch die PVS eingeholt werden

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X

Anlage 3 **Bankverbindung**

Überweisung an folgende Bankverbindung

– Kontoinhaber und Vertragspartner müssen identisch sein –

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Alle Änderungen der Bankverbindung sind durch eine autorisierte Person schriftlich an die PVS zu übermitteln.

Name(n) der autorisierten Person(en) (Ansprechpartner Geld):

Die oben genannte(n) Person(en) ist (sind) bevollmächtigt, sowohl Auskünfte einzuholen und zu erteilen als auch Änderungen bezüglich des Kundenkontos (insbesondere der Bankverbindung) vorzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

X